

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 20.09.2019 – vgl. **Anhang** – beantragt die SPD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Absatz 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.09.2019